

Antrag

der Abgeordneten Vera Wollenberger und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Nichtmilitärische Unterstützung der Vereinten Nationen

Die Vereinten Nationen (VN) stehen vor einer Vielzahl neuer Herausforderungen. Die Diskussion über eine mögliche Beteiligung deutscher Soldaten an Kampfeinsätzen der VN auf der Grundlage des Kapitels VII der Charta verkürzt die Aspekte einer wirkungsvollen Unterstützung der VN auf eine militärische Frage. Sicherheit und Friedenssicherung sind aber mehr als militärische Sicherheit. Wenn über friedenserhaltende Maßnahmen der Vereinten Nationen der nächsten Jahre diskutiert wird, dann müssen vor allem der präventive Gedanke sowie die Entwicklung von Verfahren nichtmilitärischer, gewaltfreier Konfliktaustragung im Vordergrund stehen. Der Deutsche Bundestag geht davon aus, daß Konflikte mit den Maßnahmen nach Kapitel VI der Charta der VN (Die friedliche Beilegung von Streitfällen) durch nichtmilitärische Mittel beigelegt werden können. In diesem Kontext darf sich die Bundesrepublik Deutschland nicht den Möglichkeiten einer wirkungsvollen Unterstützung der VN verschließen, wobei der Deutsche Bundestag sich entschieden für präventive politische Maßnahmen, für nichtmilitärische Konfliktschlichtung und gewaltfreie Konfliktaustragung einsetzt.

Denn trotz der Erfahrung, daß die VN im Golfkrieg von einer Supermacht für ihre nationalen Interessen instrumentalisiert werden konnte, bleibt kein anderer Weg außer einer Stärkung der Vereinten Nationen. Die VN hat in einer Vielzahl regionaler Konflikte (Afghanistan, Golfkrieg zwischen Iran und Irak, Namibia, Zypernkonflikt und Kambodscha) eine positive Rolle gespielt. Es gibt nach dem Ende des Ost-West-Konflikts und bei der Herausbildung einer multipolaren, interdependenten Welt zu den Vereinten Nationen und zur Erweiterung deren Kompetenzen keine Alternative. Bei einer zunehmenden Verschärfung der inter- und intranationalen Entwicklungsdisparitäten darf berechtigte Kritik an der derzeitigen Verfaßtheit der Vereinten Nationen nicht den Blick auf ihre absolute Existenznotwendigkeit verstellen. Die mangelnde demokratische Verfaßtheit bestimmter Organisationen der Vereinten Nationen darf eine gewaltfreie und nichtmilitärische Einmischung in Konflikte nicht blockieren.

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, ein Kontingent zur Unterstützung von konfliktvermeidenden, präventiven und friedensbewahrenden Maßnahmen der Vereinten Nationen aufzustellen. Das Ziel dieser Bemühungen ist es, eine multifunktionale Einheit zu bilden, die nicht unter nationaler Verantwortung, sondern im Rahmen eines Gewaltmonopols der Vereinten Nationen aufgrund eines Hilfersuchens nach einem Antrag der Bundesregierung mit der Zustimmung des Deutschen Bundestages eingesetzt werden kann. Der Einsatz von Streitkräfteteilen im Rahmen des VN-Unterstützungskontingents darf nur zu friedenserhaltenden Maßnahmen (Blauhelm-Missionen) der VN erfolgen und setzt eine verfassungsrechtliche Präzisierung entsprechend den Vorschlägen (Drucksache 12/3014) voraus. Die humanitären Hilfeleistungen, die bisher von der Bundeswehr organisiert wurden, werden zukünftig nicht mehr von den Streitkräften, sondern vom VN-Unterstützungskontingent durchgeführt. Eine Beteiligung von Soldaten der Bundeswehr an Kampfeinsätzen der VN lehnt der Deutsche Bundestag ab.

Das VN-Unterstützungskontingent soll auf folgende Elemente aufgebaut sein:

1. Zusammensetzung und Freiwilligkeit

Dieses Kontingent besteht aus motivierten, freiwilligen Menschen, aus freiwilligen Beamten und Angestellten der Katastrophenhilfe, der Bundeswehr, der Verwaltung, der Polizei, der humanitären Hilfsorganisationen, des Zivilschutzes und geeigneter Nichtregierungsorganisationen. Der Umfang des Kontingents richtet sich nach den Bedürfnissen der Vereinten Nationen und wird vom Deutschen Bundestag festgelegt. Zur Erfüllung spezifischer Aufgaben, für die nicht genügend geeignete Zivilisten zur Verfügung stehen, können aus der Bundeswehr für eine Übergangszeit erst nach einer Änderung des Grundgesetzes entsprechend dem Vorschlag (Drucksache 12/3014) maximal 2 000 Soldaten ebenfalls aufgrund freiwilliger Meldung zum VN-Unterstützungskontingent abkommandiert werden. Die dienstrechtliche Unterstellung zum BMVg wird für den Zeitraum der Kommandierung aufgehoben. Die abkommandierten Soldaten tragen keine Uniform der Bundeswehr. Die Abstellung bestimmter Einheiten der Bundeswehr zum VN-Unterstützungskontingent erfolgt nach den Bedürfnissen und Anforderungen der Vereinten Nationen. Es dürfen keine Kampftruppen abgestellt werden, sondern lediglich Unterstützungstruppen. Der Deutsche Bundestag muß diese Abkommandierung in jedem Einzelfall billigen.

2. Unterstellung und Finanzierung

Das VN-Unterstützungskontingent wird dem Auswärtigen Amt unterstellt. Im Verantwortungsbereich des Auswärtigen Amtes wird ein Koordinationsstab eingerichtet. Statt der Überlegungen nach der Etablierung eines Generalstabes, hat dieser Stab ausschließlich zivilen Charakter. Für das VN-Unterstützungskontingent wird ein neuer Haushaltstitel geschaffen. Die finanzielle

Ausstattung ergibt sich aus dem Haushaltsplan. Der Auftrag wird in jedem Einzelfall vom Deutschen Bundestag festgeschrieben und gebilligt.

3. Aufgabe des Kontingents

Das VN-Unterstützungskontingent soll bei Bedarf die Vereinten Nationen in den folgenden Angelegenheiten unterstützen:

- Unterstützung bei der Bekämpfung von Natur- und Hungerkatastrophen,
- Unterstützung bei der Bekämpfung von Umweltgefährdungen,
- Unterstützung bei der Wahrung individueller Menschenrechte,
- Unterstützung bei friedlicher Konfliktschlichtung (u. a. Blauhelm-Missionen),
- Unterstützung bei der Durchführung von Maßnahmen operativen Zwangs, wie
 - wirtschaftliche Sanktionen,
 - Währungssanktionen,
 - völkerrechtliche Sanktionen,
 - kulturelle und soziale Sanktionen,
 - elektronische Sanktionen,
 - beschränkte militärische Operationen.

Bonn, den 19. November 1992

Vera Wollenberger
Werner Schulz (Berlin) und Gruppe

